

Hinweis auf eine Lücke im Text der Akademie-Ausgabe von Kants Bemerkungen zur Bouterwek-Rezension

von Wolfgang Georg Bayerer, Gießen

Unter dem allgemeinen Titel *Bemerkungen zur Rechtslehre* gab Gerhard Lehmann in der Akademie-Ausgabe (XX, 445–467) die Marginalien und zumeist ausführlichen *Reflexionen* heraus, mit denen Kant die ihm vorliegende Abschrift einer von Friedrich Bouterwek in den „Göttingischen Anzeigen von Gelehrten Sachen“ (1, 28. Stück, vom 18. Februar 1797) veröffentlichten Rezension seiner im Sommer 1796 vollendeten und im Januar 1797 gerade erst erschienenen Schrift *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre* in kritischer Auseinandersetzung bedacht hatte. Diese im Handschriftenbestand der Universitäts-Bibliothek zu Rostock erhaltenen Notizen¹ dienten Kant später erkennbar als Vorarbeit für den *Anhang erläuternder Bemerkungen zu den metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre* (VI, 356–372), den er in Briefen vom 10. Juli 1797 an Christian Gottfried Schütz (XII, 181 ff., Ak Nr. 761) und vom 13. Oktober 1797 an Johann Heinrich Tieftrunk (XII, 207 f., Ak Nr. 784) angekündigt und 1798 sowohl als Separatdruck, wie auch als integrierten Bestandteil der 2. Auflage der *Rechtslehre* seiner *Metaphysik der Sitten* publiziert hat. Und zwar beziehen sich die im Sommer 1797 niedergeschriebenen kritischen Notizen zur Bouterwek-Rezension als Vorarbeit ausschließlich auf die Textpassage VI, 356 01–361 12, lassen sich also als partiellen Bezugstext für den noch im Herbst des gleichen Jahres fertiggestellten kompletten *Anhang erläuternder Bemerkungen* werten. Darauf weist Lehmann bezüglich der Beurteilung der Notizen Kants ausdrücklich hin: „Daß sie nicht die Druckvorlage dafür sein können, ergibt sich sogleich aus ihrer viel größeren Ausführlichkeit . . . Mehr als sonst läßt sich freilich aus dieser Vorarbeit in ihrem mühevoll-schleppenden Fortgang ersehen, wie sich Kant seine Formulierungen ‚erschreibt‘“ (Ak XX, 488).

Die Abschrift der Bouterwek-Rezension mit den Randbemerkungen Kants war bereits in der Kant-Ausgabe von Ernst Cassirer, Bd. VII (1916), S. I–XXIX, von Ben Zion Kellermann herausgegeben und der *Metaphysik der Sitten* als Sondertext

¹ Die von dem mit Kant befreundeten Königsberger Akzise-Inspektor Johann Brahl angefertigte saubere Abschrift der Bouterwek-Rezension mit den autographen Bemerkungen Kants ist der Kiesewetter-Abschrift der von Kant zurückgehaltenen Fassung *Erste Einleitung in die Kritik der Urteilskraft* von 1789/90 angebunden, die ebenfalls durch eigenhändige Bemerkungen (und Korrekturen) Kants bereichert ist. Diese Texte, aus dem Nachlaß von Jacob Sigismund Beck stammend, gelangten auf Umwegen in die Handschriften-Sammlung.

vorangestellt worden² – und zwar dankenswerterweise unter Beifügung von Falt-Faksimiles der vollständigen Texte (analog dem originalen Großfolio-Format). Danach zeigen die von Johann Brahl großzügig beschriebenen 20 Folio-Seiten der Rezensions-Abschrift etwa 11 cm breite freie Randspalten³, die von Kant, soweit er den Text mit *Reflexionen* begleitete, nämlich auf 9 Folio-Seiten, engzeilig und sehr gedrängt beschrieben wurden. Es kommt auch vor, daß Kant die freien Ober- und Unterränder dieser Seiten durchgehend beschrieben hat oder den Freiraum zwischen den Zeilen der Abschrift mitbenutzte (wobei es sich aber nicht um Interlinear-Glossen in sensu stricto handelt, sondern um Fortsetzungszeilen oder spätere Zusätze zu seinen laufenden Reflexionstexten). Die Randspalten weiterer 3 Folio-Seiten enthalten nur kleinere Marginalien (bis zu 8 Zeilen).

Kellermann regte zwar einige Textverbesserungs-Vorschläge an (auf die Lehmann in Einzelfällen zurückgreift), legte jedoch nur eine vereinfachte Transkription in modernisierter Schreibweise vor, die Zusätze und Korrekturen Kants nicht verzeichnet und getilgte Worte und ganze Textteile, sogar größere durchstrichene Abschnitte, deren Inhalt für die Kenntnis der Genese der Kantischen Gedankenentwicklung wie stets von hervorragender Bedeutung ist, dem Leser vorenthält. Einige Leseversehen und zahlreiche Druckfehler beeinträchtigen den Text dieser Ausgabe zusätzlich. Er wurde späteren Auflagen nicht mehr beigegeben, denn die Edition Kellermanns stieß sofort auf heftige Kritik – die freilich keineswegs immer berechtigt war und leider auch vor persönlicher Verunglimpfung des Herausgebers nicht zurückschreckte.

Sogleich nach Erscheinen rezensierte der in der Kantforschung als Autorität geachtete Königsberger Amtsrichter Arthur Warda in der „Altpreußischen Monatsschrift“ (Bd. LIV, Königsberg 1917, S. 280–283) den Band VII der Kant-Ausgabe von Ernst Cassirer⁴ und ging besonders mit Benzion Kellermann als Herausgeber scharf ins Gericht, dem er wiederholt „flüchtige Arbeitsweise“ vorwarf und Lesefehler nachwies. Doch blieb es nicht bei sachlich berechtigten Vorwürfen: „Der Herausgeber durfte sich der Übertragung von Kants Handschrift nur dann unterziehen, wenn er fähig war, dieselbe zu lesen, oder wenigstens diese Fähigkeit zu erwerben bemüht war. Mag man auch darüber hinwegsehen, daß er Orthographie und Interpunktion in der Übertragung nicht nach der Kantischen, sondern der neuzeitlichen Schreibweise behandelte, so stößt man doch an zahlreichen Stellen auf Abweichungen von der Handschrift, bei denen man manchmal erkennen muß, daß der Herausgeber nicht nur falsch gelesen,

² Zur Entstehungs-, Text- und Überlieferungsgeschichte des Textes „Anhang erläuternder Bemerkungen“ im Verhältnis zur Bouterwek-Rezension mit den Reflexionen Kants vgl. Gerhard Lehmann, „Einleitung“ (1942), Ak XX, 488 f., sowie Paul Natorp (als Herausgeber des Textes der *Metaphysik der Sitten*), „Einleitung“ (1907), Ak VI, 519 f.; ferner Benzion Kellermann, „Lesarten“, Cass. VII, 433.

³ Die Abschrift ist wohl absichtlich zum Zwecke einer Bearbeitung des Textes für Kant angefertigt worden, denn die frei gehaltenen Randspalten nehmen jeweils fast die halbe Blattbreite ein.

⁴ Werner Stark M. A. (Marburg) stellte mir ein Exemplar des heutigentags nur schwer erreichbaren Textes zur Verfügung. Dafür sei ihm herzlich gedankt.

sondern sich nicht einmal die Mühe gemacht hat zu prüfen, ob das, was er in der Handschrift gelesen, auch wirklich einen Sinn gibt“ (S. 281). Gewiß lassen sich die Fehler der Transkription nicht übersehen, und in seiner angehängten „Blütenlese“ weist der Rezensent auf ein schlimmes Dutzend hin – aber man sollte bei der Beurteilung der Editionsarbeit nicht vergessen, daß die Erst-Edition einer teilweise sehr schwierigen Kant-Handschrift auch versiertere Bearbeiter mitunter vor fast unlösbare Probleme stellen kann, und daß immer wieder Leseversehen und Fehldeutungen unterlaufen, wie sie bekanntlich selbst die von Spitzenkräften gestaltete Akademie-Ausgabe noch zeigt. Wardas Vorwurf, der Herausgeber habe sich nicht um ein gebotenes Textverständnis bemüht, wird ja bereits durch die Anmerkungen und Konjekture-Vorschläge, mit denen Kellermann seinen Text unter dem Strich fast auf jeder Seite begleitet, als haltloses Vorurteil entlarvt. Der aufmerksame Leser (und erst recht jeder Herausgeber) Kantischer *Reflexionen* weiß ohnehin, daß diese von Kant ausschließlich zu seinem Privatgebrauch oft in jagender Eile konzipierten und als solche niemals für eine Publikation bestimmten Notizen häufig durch Gedankensprünge, syntaktische Fehlleistungen, Mehrdeutigkeit der Begriffe, sehr viele Wortverschreibungen, chaotisch anmutende Interpunktion, Textabbrüche und dergleichen beeinträchtigt sind. Es ist freilich immer leichter und bequemer, eine vorgelegte Transkription textkritisch zu überprüfen, als im gegebenen Falle die editorische Pionierleistung selbst zu erbringen. – Erstaunlicherweise rügt Warda, dessen eigene Veröffentlichungen nach Lehmanns Urteil „von wahrhaft mustergültiger Korrektheit sind“ (vgl. „Einleitung“, Ak XXIII, 512), den eigentlichen Mangel der Edition Kellermann nicht, nämlich die Nichtangabe der Zusätze und das völlige Weglassen der von Kant gestrichenen, z. T. umfangreichen Textpassagen.

In seiner „Einleitung“ geht auch Lehmann mit deutlichem Unwillen auf die Editionsarbeit Kellermanns ein. Zwar weiß er nur abwertende Urteile vorzubringen, übernimmt jedoch von seinem Vorläufer auch einige grundsätzliche Befunde, freilich ohne diese Quelle immer zu nennen; so lesen wir: „Völlig abwegig ist aber das Urteil Kellermanns: die Berührungsstellen mit dem in der zweiten Auflage abgedruckten Anhang seien ziemlich spärlich. Sie sind gar nicht spärlich, sondern innerhalb des angegebenen Rahmens so zahlreich, daß sie eine ganze Reihe wörtlicher Übereinstimmungen enthalten“ (Ak XX, 488). Das ist richtig – nur hatte Kellermann gerade auf diesen Sachverhalt selbst hingewiesen. Das aber teilt Lehmann nicht mit. In den „Lesarten“ (Cass. VII, 433) hatte Kellermann nämlich zunächst die Vermutung Otto Bueks (des ersten Herausgebers eines vollständigen Textes *Erste Einleitung in die Kritik der Urteilskraft* aus dem Rostocker Handschriften-Bestand, des Textes also, dem die Bouterwek-Rezension beigegeben ist) bezweifelt, die dieser in seinen „Lesarten“ in Band V (1914) der Cassirer-Ausgabe, S. 588, geäußert hatte: „Es ist dies vielleicht der ursprüngliche Entwurf des Anhangs erläuternder Bemerkungen ... der die Antwort auf die Göttingsche Rezension darstellt.“ Dazu meinte Kellermann: „Eine genaue Prüfung der Handschrift läßt dies jedoch als zweifelhaft erscheinen, da die Berührungsstellen mit dem in der zweiten Auflage abgedruckten Anhang erläuternder Bemerkungen etc. (oben S. 163 ff.) ziemlich spärlich sind. Jedenfalls könnte die Handschrift

nur als Vorlage für die Seiten 163–168 in Frage kommen. Aber für diese Stellen ist die Handschrift auch viel ausführlicher und instruktiver als der gedruckte Anhang. Übrigens wurde in der Übertragung des Faksimiles am Rande auf die Seiten des Anhangs hingewiesen, denen die Handschrift als Vorlage gedient haben mag ... Schon ein oberflächlicher Blick wird bestätigen, daß ihr Inhalt interessant genug ist, eine Veröffentlichung zu rechtfertigen“ (Cass. VII, 433). Dies sieht denn doch ganz anders aus, als Lehmann unterstellen möchte, zumal die von Kellermann genannten Seiten (Cass. V, 163–168) genau derjenigen Textpassage der Akademie-Ausgabe entsprechen, nämlich XX, 356–361, die Lehmann in seiner „Einleitung“, S. 488, selbst benennt, und zwar mit annähernd gleicher Bewertung. Eine unfaire Kritik also.

Auch in seinem „Lesarten“-Verzeichnis (Ak XX, 522 f.) setzt sich Lehmann kritisch, und dabei in unbilliger Weise polemisch, mit dem Text der Cassirer-Ausgabe, besonders aber mit einigen Schwächen der Editionsarbeit Kellermanns auseinander. Es genügt ihm z. B. nicht, irrtümliche Lesungen dieses teilweise sehr schwierigen Textes, wie üblich, sachlich zu korrigieren – in jedem einzelnen Falle, und sei er noch so geringwertig, setzt er expressis verbis ein peitschend scharfes „falsch“ dazu. Dies wirkt um so peinlicher, als er selbst vielfach kleinere Verstöße gegen die Editionsprinzipien (der Akademie-Ausgabe) begeht, ihm dabei Leseversehen unterlaufen und dazu noch ein ganz gravierender, nicht zu entschuldigender Fehler in der Textbearbeitung, durch den er die (vornehmlich im dritten Drittel ihres bisherigen Bestandes, den er entscheidend mitgestaltet hat) an ärgerlichen Unzulänglichkeiten und Anstoß erregenden Besonderheiten nicht eben arme Akademie-Ausgabe um ein weiteres bedeutendes Ärgernis belastet.

Anlässlich einer Vergleichsstudie über Arbeiten Kants aus dem Jahre 1797 stellte ich fest, daß in Lehmanns Edition mehr als 8 Zeilen des Kant-Textes fehlen, die bei dem geschmähten Kellermann allerdings verzeichnet sind. Die Beziehung der von Kellermann mitgelieferten Faksimiles ließ unschwer erkennen, daß Lehmann eine *Reflexion* Kants aus dem Themenkomplex „Anmerkung zur Definition vom Begehungsvermögen“ (XX, 445), durch die der Zusammenhang einer (den Stimmungs-Indizien nach) späteren ausführlichen *Reflexion* aus dem gleichen Problembereich zerrissen wird, einfach übersehen, bzw. in seiner Edition vergessen hat. Der Text der späteren, durch die vergessene *Reflexion* gespaltenen, umfangreicheren *Reflexion* beginnt XX, 446, 01 und endet (nach mehrmaligem, aus Platzgründen veranlaßtem Neuansatz, XX, 447, 13; er wird jedoch durch charakteristische Kantische Verweisungszeichen zusammengehalten:

„Ob der [va: ein ?] Gegenstand meiner Vorstellung (causatum) etwas [^d: Wirkliches] *ausser mir* wirkliches oder (nach dem System des Idealisms. [^d: () nur eine [va: in] *inere* Bestimmung meiner selbst sey kömt hier garnicht in Anfrage ≠

≠ Deñ in der allgemeinen Naturlehre ist es ganz einerley ob die Hypothese des Idealisms oder [^{gZ}: die] des [va: der] Dualisem angenommen werde ... – ... Idealism als welcher gänzlich zur Metaphysik gehört.“⁵ Die klar ersichtliche Unterbrechung des

⁵ Man kann darüber streiten, ob die für Kants Sprachgebrauch ganz ungewöhnliche Schreibweise

Textes berücksichtigt Lehmann nicht, obwohl er selbst zu „Anfrage“ bemerkt „Fortsetzung 9 Zeilen tiefer“, sondern transkribiert „... kōmt hier gar nicht in Anfrage deñ in der allgemeinen Naturlehre ...“ (vgl. XX, 446, 03–04). Richtig merkt er an, daß (im ersten Textstück) hinter „Idealisms“ die Schlußklammer fehlt und Kant statt dessen einen Punkt machte. Bei genauerem Hinsehen ist freilich zu bemerken, daß Kant versehentlich statt einer Schlußklammer abermals eine Anfangsklammer setzte, diese jedoch sofort wieder tilgte, und irrtümlich den Punkt machte; Lehmann liest die getilgte abermalige Anfangsklammer irrig als durchstrichenen Buchstaben „s“. Den oben angeführten bruchlosen Fortgang des Satzes, den Lehmann entgegen dem Augenschein unterstellt, vermag ich nicht zu akzeptieren; der Schlußpunkt müßte m. E. hinter „Anfrage“ gesetzt werden. Kant schreibt übrigens, anders als Lehmann transkribiert, „garnicht“ hier in einem Wort [va „garnichts“?], und der Anfangsbuchstabe in „Den“ hat ohne Zweifel Majuskelfunktion: Hier wird nämlich nicht nur ein unterbrochener Text fortgesetzt, sondern ein neuer Absatz eingeleitet, wie die beigefügte Faksimile-Tafel (mit einem Ausschnitt aus Bl. 1 v. des Rostocker Manuskripts) ganz deutlich zeigt. (Es ist zwar nicht auszuschließen, doch wenig wahrscheinlich, daß Kant die Verweisungszeichen einem durchgehend niedergeschriebenen Text erst nachträglich beifügte, um auseinanderlaufende Argumentationsstränge für sich zusammenzufassen.)

Das von Lehmann nicht beachtete oder vergessene Textstück lautet: „Geht man von dieser Definition ab so [d: kōmt man weñ eine Andere gegeben werden soll] wird man [d: gen<öthigt)] sich genöthigt finden [z: noch] Bestimmungsgründe des [d: Begehruḡ(s- vermögens) ?] Begehrens oder Verabscheuens, Lust, Unlust, (entweder [va: si<nnliche) ?] als sinnliche oder Intellectuelle Bestimung des Gefühls) in die Definition mit aufzunehmen und in ein Anderes Fach (nämlich / z: das / des Gefühls) einzugreifen [d: welches] wobey der Begrif [va: das Begreif(en)] den man erklärt zu werden verlangt nicht rein und unvermischt aufgestellt werden würde“ – Kant hat nicht nur den Schlußpunkt vergessen, sondern auch verabsäumt, „den man“ durch „der“ zu ersetzen, um den Schluß des Satzes mittels solcher Änderung („Begriff der erklärt zu werden verlangt“) sinnvoll zu Ende bringen zu können.

Der Text der von Lehmann vergessenen *Reflexion* bezieht sich auf die grundsätzlichen Erörterungen in der „Einleitung zur Metaphysik der Sitten“, wo Kant „Von dem Verhältniß der Vermögen des menschlichen Gemüths zu den Sittengesetzen“ handelt und gleich zu Beginn definiert: „Begehungsvermögen ist das Vermögen durch seine Vorstellungen Ursache der Gegenstände dieser Vorstellungen zu sein“ usw. (vgl. VI, 211). Die Tauglichkeit und Zulänglichkeit dieser (zunächst paradox anmutenden) Definition hatte Bouterwek in seiner Rezension bestritten, und zwar setzte sein Angriff gegen die Definition des Begehungsvermögens mit dem Einwand an: „... sie wird zu

„Dualisem“ (die nach der mir vorliegenden Photographie so gelesen werden muß) vielleicht ein verschriebenes „Dualisn“ (statt des üblichen „Dualism“) sein könnte, wie Werner Stark mir entgegenet – allerdings müßte man dann das vordere „n“ als mit einem versehentlich verdoppelten Anfangsstrich (= deutsches „e“) geschrieben auffassen. Letzte Klarheit läßt sich wohl nur durch Autopsie des autographen Textes gewinnen.

nichts, sobald man von äußern Bedingungen der Folge des Begehrens abstrahirt“ (vgl. Textwiedergabe bei Lehmann, Ak XX, 446, 12–13). Unter anderem veranlaßte diese Schelte Kant zu seiner kritischen Auseinandersetzung mit der Rezension Bouterweks, die genau hier ansetzte, wie auch der anhand der hier in Rede stehenden Vorarbeiten dann fertiggestellte „Anhang erläuternder Bemerkungen“ (VI, 356) zeigt.

Benzion Kellermann, der mit drucktechnischen Mitteln und durch geschickte Raumteilung des Schriftspiegels versuchte, das Erscheinungsbild von Rezensions-Abschrift und Kantischen Reflexionstexten auch optisch wiederzugeben (wofür er von Warda überflüssigerweise mit einem herben Rüffel bedacht wurde, vgl. seine Rezension, S. 280), brachte den dann von Lehmann vergessenen Text im Anschluß an die sehr wahrscheinlich später geschriebene, durch eben diesen Text geteilte *Reflexion* (vgl. Cass. VII, S. III). Das würde dem unmittelbaren Anschluß an Ak XX 447 13 entsprechen. Aus dem Sachzusammenhang und den Stellungen-Indizien ergibt sich jedoch (falls nicht ein ursprünglich durchgehender Text vorhanden war), daß man die vergessene *Reflexion* im Anschluß an XX, 445, 06 einordnen sollte.

Auf den hier mitgeteilten skandalösen Sachverhalt bin ich zufällig gestoßen und erachte es für notwendig, die Kantforschung darauf hinzuweisen. Ich hatte allerdings weder die Absicht noch die Zeit, in subtiler philologischer Beobachtung die gesamte Lehmannsche Transkription systematisch-vergleichend durchzuarbeiten. Aber einige Stichproben nahm ich doch vor, und diese brachten noch andere Unzulänglichkeiten des Textes ans Licht. Lehmann [= L], der an geringsten Unstimmigkeiten der Edition Kellermann gewaltig Anstoß zu nehmen vermag, nahm es selbst nicht allzu genau mit einer exakten Transkription. Dafür ein paar Beispiele: Vgl. XX, 445 <28> 6: d-Fortsetzung: „ausser demselben existirte“: [„demselben“ va: „dem Selben“], nicht bei L – „Lust am Gegenstande“: [„Gegenstande“ va: „Be⟨griff⟩“ ?], nicht bei L – „voluptas aut“: [„voluptas / ^d: et / aut“], nicht bei L – 446, 01: „Ob der“: [„der“ va: „ein“ ?], nicht bei L – 447, 01: „Causalitas“, bei L: „Causalitat“ <!> – 447, 09: „äußere“: [va: „außer“], nicht bei L – 450, 05–06: „^d: Das / ^{gZ}: Ein] auf dingliche Art persönliche(s) Recht [^d: ist / ^{gZ}: würde] das Recht [^{gZ}: seyn] eine [va: an der] Andere Person als das Seine [va: Meine] zu haben“, L: „Ein“ erst: „Das persönliche“ <!> (im Haupttext stillschweigend: „persönliches“), „würde“ gZ. erst: „ist seyn“ gZ. („sein“) – 451, 07: „verfüge“: [va: „verführe“], nicht bei L – 452, 03: „ein [^d: Mangel an] Fehler [^{gZ}: an]“, L: d: „Mangel“ – 453, 15: „alles was Sein ist <ist> die Formel“, bei L: „was Sein ist ist die“, mit Anm.: „Sein ist die“. – Lehmann lag bei der Textbearbeitung für die Akademie-Ausgabe das Original der Handschrift vor. Meine Feststellungen, bei Stichproben notiert, konnte ich nur anhand der von Kellermann mitgeteilten Faksimiles treffen, die indessen zureichten, die im vorliegenden Falle nicht immer genügende Sorgfalt der Textbearbeitung durch Lehmann zu erkennen. Die Faksimiles sind an einigen wenigen Stellen von minderer Druckqualität; auch zu diesem Sachverhalt liegt eine maßlos übertriebene Mängelrüge von Warda vor: „Bemerkt muß noch werden, daß mangels einer genauen Beschreibung der Handschrift es zweifelhaft bleibt, ob das Faksimile so ungenügend geraten oder die Handschrift so schadhafte ist, daß an zahlreichen Stellen im Faksimile Buchstaben fehlen, von einzelnen Buchstaben nur

einzelne Striche dastehen, so daß man das Fehlende oft nur aus dem Zusammenhang erraten kann“ (S. 281). Diese Rüge ist ungerecht, denn es handelt sich wirklich nur um ganz wenige Worte (mit denen wir uns noch beschäftigen werden), zu 99,9 % sind die Faksimiles in brauchbarer Weise lesbar (wie z. B. die davon abgelichtete und hier beigefügte Tafel zeigt).⁶

Die hier mitgeteilten Transkriptions-Beispiele machen m. E. auch deutlich, daß die ab Band XX der Akademie-Ausgabe aufgegebene bewährte Transkriptions-Methode von Erich Adickes übersichtlicher und zugleich informativer, d. h. besser war, als die von Lehmann (schon im *Opus postumum*, Ak XXI und XXII) eingeführte Art, einen bereinigten Text zu bringen und nur in Anmerkungen auf die Besonderheiten der Kantischen Handschrift, wie wechselnde Formulierungsansätze, Tilgungen, Zusätze usw., zu verweisen. Dem Einwand besserer Übersichtlichkeit ist entgegenzuhalten, daß die Methode Lehmanns mitunter eine gleichzeitige Textlesung in mehreren Etagen pro Seite nötig macht, will man über die Struktur des Textes Klarheit gewinnen (z. B.: bereinigter Text + Bezugstext + Anmerkungen zum bereinigten Text + Anmerkungen zu Tilgungen, Zusätzen, Verschreibungen usw. in diesen Anmerkungen), wie dies gerade die Edition des hier erörterten Textes in Band XX der Akademie-Ausgabe drastisch vor Augen führt.

Abschließend möchte ich noch an einem Beispiel zeigen, welche unerwarteten, enormen Leseschwierigkeiten diese Kant-*Reflexionen* in sich bergen können. Im Kontext seiner Auseinandersetzung mit Bouterwek bezüglich des Eherechts greift Kant (Bl. 10. r., Randspalte unten) auf ein etwas ungewöhnliches Beispiel zurück, nämlich die Institution des Cicisbeo, der als Cavaliere servente in Italien seit dem 16. Jahrhundert (und bis ins 19. Jahrhundert hinein) als offizieller Begleiter und ehrenwerter Gesellschafter verheirateter Damen fungierte (die zwielichtige moderne Bedeutung eines ‚Hausfreundes‘ also noch nicht hatte). Ich lese den Text, Ak XX, 465, 05–11, nach dem Faksimile wie folgt: „[^d: Das] Die beyderseitige einander zu l⟨ei⟩stende Hülfe gehört garnicht nothwendig zu der [va: e⟨iner⟩] Gründun⟨g⟩ [va: Ve⟨rbin-dung⟩ ?] einer Ehe. Deñ ein Theil wie das bey dem weiblichen oft der Fall ist, kañ weñ er

⁶ Daß unvollständige Zustandsbeschreibungen, schwerwiegende Lesefehler, irrige Konjekturen und absurde Deutungen in einer Handschriften-Edition sachbezogener Kritik unterliegen, ist eine Selbstverständlichkeit. Nicht selbstverständlich ist es hingegen, wenn mit solcher Textkritik ins Persönliche zielende Angriffe gegen den Editor verbunden sind. Dies muß als Tabu-Verletzung einen (in keiner Weise zu billigenden) besonderen Grund haben. Die wiederholten Invektiven Arthur Wardas gegen Kellermann kann ich mir nur aus der Verärgerung des vielfach bewährten, in spezieller Autographen-Bearbeitung besonders versierten Kantforschers gegenüber der (teilweise) mangelhaften Editionsleistung eines Außenseiters erklären. Aber schließlich hatte Wilhelm Dilthey bereits 1889 (Lehmann Ak XX, 479: 1899 <!>) im „Archiv für Geschichte der Philosophie“, Bd. II, S. 593 ff., die Aufmerksamkeit der gelehrten Welt auf die Rostocker Kant-Handschriften gelenkt – die etablierte Kant-Handschriften-Forschung hätte, bei wirklichem Interesse, also fast drei Jahrzehnte Zeit gehabt, das Editionsgeschäft lange vor Kellermann selbst zu besorgen. – Auch Gerhard Lehmanns ungewöhnlich scharfe Kritik dürfte in ähnlichen Motiven eine ihrer Wurzeln haben.

Das ist die Hauptfrage, nämlich ob die Naturwissenschaften
 als empirische Wissenschaften im Gegensatz zu den
 mit der Natur verbundenen Wissenschaften (Causation)
 überhaupt wissenschaftlich sind, oder ob sie nur
 Systeme der Fiktion sind, die nur in der
 Natur selbst zu finden sind, wie die Gesetze der
 Physik, die nur durch die Erfahrung bestätigt werden
 können, und die nur durch die Erfahrung bestätigt
 werden können, und die nur durch die Erfahrung
 bestätigt werden können, und die nur durch die
 Erfahrung bestätigt werden können, und die nur
 durch die Erfahrung bestätigt werden können, und
 die nur durch die Erfahrung bestätigt werden können.

In der allgemeinen Naturwissenschaft geht es darum, ob die
 Gesetze der Natur, die durch die Erfahrung bestätigt
 werden, die Gesetze der Natur sind, die durch die
 Erfahrung bestätigt werden, und die nur durch die
 Erfahrung bestätigt werden können, und die nur
 durch die Erfahrung bestätigt werden können, und
 die nur durch die Erfahrung bestätigt werden können.

Ich habe den Begriff des Handelns begriffen
 auf den Muth (das Motiv der
 Handlungen), wodurch das auf die
 Willkür (die Begründung des
 von überfaßt). Das Gesetz (D. XXXII)
 ist also der Inbegriff der Bestimmungen,
 unter welchen die Willkür des freien
 und der Willkür des Andern nach
 einem allgemeinen Gesetze der frei-
 willigen Lust sein kann. Vorwärts folgt

§ Begründung des Gesetzes eines freien
 Willens nach dem Gesetze der Vernunft
 und dem Willkür des Andern und dem Willkür des freien
 Willens ist der Gegenstand von dem ich hier spreche. —

reich g⟨e⟩nug ist dem Mañe [va: der Mañ] g⟨a⟩r wohl aller [va: alle] übrigen Beschwerden des Hauswesens überheben und sich dazu Anderer Cizisbeen bedienen die sañt dem Mañe nur genießen und keinen [va: kein] Beystand von diesem in Ansehu⟨ng⟩ des häuslichen Wohlseyns [va: Wohls] erleiden dürfen.“ Abgesehen davon, daß es sich hier um einen der erwähnten Fälle handelt, wo der Faksimiledruck Fehlstellen zeigt (zu denen „g⟨e⟩nug“ nicht gehört), birgt dieses Textstück einen besonders schwer zu entziffernden Part, der das Paradebeispiel der „Blütenlese“ A. Wardas gegen Kellermann hergab: Kellermann hatte nämlich gelesen, d. h. geraten: „... und sich dazu anderer Logisleute bedienen, die so mit dem Manne nur genießen ... – ... erbitten dürfen“ (Cass. VII, S. XXVIII). Obwohl ihm die Originale vorlagen, vermochte auch Lehmann diese Stelle nicht zu entziffern. Zwar kam ihm die Lesung Kellermanns nicht geheuer vor, da er aber selbst keine Lösung fand, unterblieb ausnahmsweise der gewohnte Seitenhieb gegen den Vorgänger, und Lehmann transkribierte: „... kañ weñ er reich gnug ist den Mañ gar wohl aller übrigen Beschwerden des Hauswesens überheben und sich dazu anderer bedienen, die ...“ (XX, 465, 07–09). In den Anmerkungen findet man dann: 7–8: „den Mañ“? „dem Mañe“? [hier gibt L an erster Stelle als fragliche Lesung aus, was in Wahrheit seine (durchaus zutreffende (!)) Konjekture ist] – „des“ d: „V“ [d: „V“, nicht im Text] – 9: „anderer“: „dahinter unleserliches Wort“.

Es wäre ermüdend, abermals die Abweichungen der Lesung Lehmanns von der oben mitgeteilten in allen Einzelheiten hier vorzulegen; der Leser wird selbst imstande sein, zu vergleichen. Daß Lehmann nicht einheitlich bei der Wiedergabe Kantischer Wortverbesserungen verfahren ist (gelegentlich bringt er sie, meistens aber nicht), seine durchaus sinnvollen Konjekturen nicht immer anmerkt und auch, im Widerspruch zu der Bekundung in seinem „Vorwort“ (XX, S. VII), stillschweigende Eingriffe in die Kantische Interpunktion vornimmt, ist befremdlich. Die zitierte Anmerkung offenbart, daß Lehmann wohl keine Kenntnis von der Rezension A. Wardas erlangte, denn dieser habe in seiner „Blütenlese“ gegen Kellermann das für Lehmann unlesbare Wort bereits 1917 entziffert: „Logisleute (!!!) statt Cizisbeen“ (Warda, S. 281). Daß Lehmann den von Warda auf Anhieb ermittelten Abschreiber Johann Brahl ebenfalls nicht nennen konnte, erhärtet diesen Befund. Selbst wenn man in Betracht zieht, daß auch schon während der Anfangsjahre des II. Weltkrieges äußere Schwierigkeiten die Editionsarbeit gehemmt haben dürften, wird man Lehmann den Vorwurf mangelhafter Recherche nicht ersparen können, zumal er stets engen Kontakt zur Universitätsbibliothek Königsberg hielt und die „Altpreußische Monatsschrift“ in anderen Fällen beizog.

Nach allen hier mitgeteilten Kostproben unterschiedlichster Art ist es wohl dringend geboten, im Falle einer Neuauflage von Band XX der Akademie-Ausgabe den Herausgebern anzuraten, die Texte noch einmal kritisch zu überprüfen. Die Editionsarbeit Lehmanns ist bekanntlich in den letzten Jahren vielfach in Frage gestellt worden (z. B. von Norbert Hinske, Hariolf Oberer, Werner Stark), und zwar zumeist aus überzeugenden Gründen. Das bedeutet gewiß nicht, daß die großen Verdienste und bedeutenden Leistungen Gerhard Lehmanns auf den dornenreichen Pfaden der Kant-Philologie

und -Interpretation in Bausch und Bogen für wertlos erklärt werden sollen – doch muß er sich (beispielsweise) als Editor beim Wort nehmen lassen, wenn er das am 15. Juli 1941 datierte „Vorwort“ zu Band XX der Akademie-Ausgabe beschließt: „Für die Mängel und Unvollkommenheiten dieses Bandes bin ich allein verantwortlich“ (XX, S. VIII).